

Wie die Grünzone rechtlich abgesichert ist

In der aktuellen Debatte taucht immer wieder die Behauptung auf, die Landesgrünzone sei eine Art Flächenreserve für die Industrie. Das ist sie aber nicht.

Das wird rasch klar, wenn man sich die rechtliche Grundlage der Grünzone ansieht. Also die beiden Verordnungen aus dem Jahr 1977, sogenannte Landesraumpläne. Darin sind nicht nur die Grundstücke eingezeichnet, die zur Grünzone gehören. Sondern auch alle Ziele der Grünzone ausdrücklich aufgezählt: Den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Naherholungsgebiete erhalten und Raum für die Landwirtschaft sichern. Deshalb schreiben die beiden Verordnungen den Gemeinden auch vor, dass sie Grundstücke in der Grünzone nur als Freifläche, Verkehrsfläche oder für den Gemeinbedarf widmen dürfen.

Das heißt, dass dort zum Beispiel eine Fabrik nur dann errichtet werden dürfte, wenn die Landesregierung das betroffene Grundstück vorher aus der Grünzone herausnimmt. Eine solche Herausnahme wäre eine Änderung des Landesraumplanes. Und Landesraumpläne dürfen nur aus wichtigem Grund geändert werden. Das steht so im Raumplanungsgesetz, seit es dieses Gesetz gibt, also schon seit 1973. Ein Grund, der für eine Änderung spricht, müsste also im Einzelfall die ursprünglichen Ziele des betroffenen Landesraumplanes überwiegen.

Wie jedes Landesgesetz wurde auch das Raumplanungsgesetz nicht durch die Regierung, sondern durch den Landtag beschlossen. Bei der historischen Auslegung von Landesgesetzen kommt es also darauf an, was der Landtag bei der Beschlussfassung darunter verstand. Den ursprünglichen Willen des Landtags kann man manchmal aus Dokumenten rekonstruieren, die bei der Vorbereitung eines Gesetzes geschrieben wurden. Aber eben nicht aus solchen Dokumenten, die erst Jahre nach dem Gesetz entstanden. Schon deshalb hilft der sogenannte Motivenbericht, mit dem die Landesregierung im Jahr 1977 die Grünzonen erläuterte, nicht bei der Interpretation des Raumplanungsgesetzes 1973. Also auch nicht dabei, den Begriff des wichtigen Grundes auszulegen.

Außerdem ist die historische Methode nur eine von mehreren Methoden zur Auslegung von Gesetzen. Noch wichtiger ist die Überlegung, welchen Zweck ein bestimmter Begriff im Gesetz heute hat. Denn nach der Beschlussfassung eines Gesetzes können sich äußere Umstände ändern. Das kann so weit gehen, dass man auch das Gesetz anders verstehen muss. Zum Beispiel ist im Vergleich zu den 1970er Jahren ein Kollaps des Klimas heute leider viel wahrscheinlicher geworden. Und daher auch die Erhaltung des Naturhaushaltes viel zentraler. Um dieses Ziel der Grünzonenverordnung zu übertrumpfen, bräuchte es also heute einen erheblich wichtigeren Grund als noch in den 1970er Jahren. Schon deshalb ist es heute eigentlich irrelevant, ob jemand in den 1970er

Jahren daran gedacht hatte, Teile der Grünzone später einmal der Industrie zu opfern. Solche Überlegungen sind heute restlos überholt.

Selbstverständlich ist Industrie wichtig. Für uns alle. Daran hat sich seit den 1970er Jahren nichts geändert. Aber heute gibt es in Vorarlberg fast 300 Hektar, die zwar als Betriebsgebiet gewidmet, aber unbebaut sind. Diese Reserven gehören auf den Markt. Und die meisten Unternehmen könnten sparsamer mit ihren Betriebsflächen umgehen. Beides könnte der Landtag durchsetzen. Nur scheut er davor halt zurück. Das kann aber kein Grund dafür sein, die Grünzone zu verbauen.